

BUNDESPATENTGERICHT

Eilunterrichtung des 30. Senats

Aktenzeichen:	30 W (pat) 76/09
Entscheidungsdatum:	14. Juli 2011
Rechtsbeschwerde zugelassen:	nein
Veröffentlichung vorgesehen:	ja
Normen:	VO (EG) Nr. 510/2006 Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 5; VO (EG) Nr. 1898/2006 Art. 2 Buchst. b; MarkenG § 130 Abs. 4, 5

Leitsatz:

Hiffenmark

1. Die Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten geographischen Angaben und der geschützten Ursprungsbezeichnungen gemäß § 130 Abs. 4 Satz 1 MarkenG kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn es bereits an der Antragsbefugnis des Antragstellers gemäß Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 510/2006 fehlt.

2. Das "Ansehen" kann für sich genommen eine Eigenschaft des Erzeugnisses i. S. v. Art. 2 Abs. 1 Buchst. b Verordnung (EG) Nr. 510/2006 darstellen und insoweit auch die Antragsbefugnis eines Einzelantragstellers nach Art. 2 Buchst. b Verordnung (EG) Nr. 1898/2006 begründen. Das Ansehen des Erzeugnisses muss jedoch nachgewiesen sein.